



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF

Zi. 57-GE/986

Datum: 05. SEP. 1986

Verteilt 5.8.86 JK

Dr. Wamenbauer
Sachbearbeiter/Klappe

OR Dr. Hancvenc1/6990

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,
Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl

11.279/28-I1/86

(0 22 2) 75 00 DW

Datum

1986 09 02

Betreff Entwurf eines Abgabenänderungs-
gesetzes 1986

./.
Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft über-
mittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellung-
nahme zum Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1986.

Für den Bundesminister:

Dr. S c h m i d t

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Halsow

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 2
Postfach 2
1015 W i e n

Sachbearbeiter/Klappe

OR Dr.Hancvenc1/6990

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,
Ihre Nachrichten vom

GZ 0601102/6-IV/ 11.279/28-I1/86
6/86 v.22.Juli 86

Unsere Geschäftszahl

(0 22 2) 75 00 DW

Datum

1986 09 02

Betreff Entwurf eines Abgabenänderungs-
gesetzes 1986

A..

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nimmt
zum Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1986 wie folgt
Stellung:

Zu Abschnitt I (Einkommensteuer):

Der Entwurf eines Sortenschutzgesetzes sieht, der internationalen
Entwicklung entsprechend, für Pflanzenzüchtungen Pflanzenschutz-
patente vor. Diese sind nur auf Grund aufwendiger Entwicklung
möglich und äußerst notwendig, um die Zahlung von Lizenz-
gebühren an ausländische Züchter möglichst gering zu halten
und somit Devisen einzusparen. Es ist daher notwendig, die
Pflanzenschutzpatente den übrigen Patenten steuerrechtlich
gleichzustellen. Diesbezügliche Anregungen wurden unter anderem
schon zum Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1984 vorge-
bracht. Im Zuge der parlamentarischen Behandlung des Sorten-
schutzgesetzes werden Überlegungen anzustellen sein, ob
eine Ergänzung von § 4 Abs.4 Z 4, §§ 38 und 67 Abs.7 EStG 1972,
eine lex fugitiva im Sortenschutzgesetz oder eine Auslegung
des EStG 1972 im Erlaßwege notwendig erscheinen.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

Zu Abschnitt IV (Umsatzsteuergesetz 1972):Zu Art.I Z 3:

Die im Entwurf vorliegende Bestimmung beinhaltet im wesentlichen einen Wegfall der Einheitswertgrenze und entspricht damit der Vereinbarung anlässlich der einstimmigen Beschlussfassung der Novelle zum Weingesetz 1985, Bemerkt wird, daß unter die geltende Bestimmung des § 10 Abs.2 Z 4 UStG 1972 in Folge der Kleinstruktur der größte Teil der österreichischen Weinbaubetriebe fällt. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, die im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vorgesehene Aufhebung mit Ablauf des 30. Sept. 1986 beziehe sich lediglich auf die bis 31.12.1976 geltende Stammfassung des § 10 Abs.2 Z 4 UStG 1972 (Einheitswertgrenze S 250.000,-), während die seit 1.1.1981 auf Grund des Bundesgesetzes vom 26.11.1980, BGBl.Nr. 563, geltende Fassung bis zum Inkrafttreten der Bestimmungen des Abgabenänderungsgesetzes 1986 unverändert weiter in Geltung bleibe. Die Berücksichtigung der Betriebsübergabe in § 10 Abs.2 Z 4 UStG 1972 entspricht dem Ergebnis der im Jahre 1983 im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft stattgefundenen Enquete "Probleme junger Hofübernehmer" und der seit dieser Enquete bestehenden Verwaltungspraxis.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft regt an, Z 48 der Anlage A zum UStG 1972 wie folgt zu ergänzen:

"Holz in Hackschnitzeln oder Teilchen (Hackgut) (aus Nr. 4409C des Zollltarifes)"

Brennholz unterliegt zum Unterschied von anderen Energieträgern dem begünstigten Steuersatz. Diese Sonderstellung ist sicherlich nach wie vor aus energie- und umweltpolitischen

Gründen erwünscht. Zur Zeit des Beschlusses des UStG 1972 waren mit Z 48 lit.a der Anlage A alle Formen des damals im Handel befindlichen Brennmaterials aus Holz erfaßt. In der Zwischenzeit ist aber, vor allem durch die Entwicklung der Heiztechnik, die Verbrennung von Hackschnitzeln, sei es als Sägenebenprodukt oder als aus meist minderwertigem Rohholz hergestelltes Waldhackgut, zunehmend aktuell geworden. Hackschnitzelfeuerungen sind auch wegen der geringen Emission an organischen Kohlenwasserstoffen den traditionellen Stückholzheizungen vorzuziehen. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist bestrebt, die Erzeugung von Hackschnitzeln durch die Förderung von Energiewaldanlagen zu forcieren (siehe auch die beabsichtigte Forstgesetznovelle 1985) und muß auch aus diesem Grund an einer umsatzsteuerlichen Gleichstellung von Brennholz in bisherigen Formen mit Brennholz in Form von Hackschnitzeln interessiert sein. Zwar wird derzeit der überwiegende Teil der Hackschnitzeln, insbesondere der aus Sägeabfall industriell verwertet, doch ist die Verbrennung der praktisch einzige Verwendungszweck, für welchen die Ware durch Endverbraucher erworben wird. Damit ist sichergestellt, daß durch den ermäßigten Steuersatz nur die energetische Verwertung der Hackschnitzel beim Letztverbraucher umsatzsteuerlich begünstigt wird, während beim Einsatz als Industrierohstoff zufolge des Vorsteuerabzugs keine Änderung im Steueraufkommen stattfinden würde.

B

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden dem Präsidium
des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. S c h m i d t

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Haller